

# pro media

- > FUNK erreicht immer mehr Jüngere
- > Zeitungen investieren mehr in Inhalte
- > Filmförderung ohne Gießkanne

Das medienpolitische Magazin *März 2017* 20. Jahrgang, A 43668

## Social Bots und Fake News:

# Die große Verunsicherung



Björn Böhning



Steffen Flath



Rolf Schwartmann



Florian Hager



Peter Dinges



Klaus Schaefer



Tanja Ziegler

# Eklatante Defizite

Online-TV: Verordnungsentwurf der EU-Kommission greift zu kurz

Von Dr. Peter Charissé, Geschäftsführer ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.



Dr. Peter Charissé

Geboren: 1969  
Studium Rechtswissenschaften  
Assistent am Mainzer Medieninstitut  
VPRT, verantwortlich für das Medien- und Telekommunikationsrecht  
Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Kabelnetzbetreiber (ANGA) und Geschäftsführer der ANGA Services GmbH

*Neben dem klassischen Kabelfernsehen, dem Satellitenempfang und DVB-T hat in den letzten Jahren für die Verbreitung von Fernsehprogrammen beständig das Stichwort „IPTV“ an Bedeutung gewonnen. Als IPTV werden jedoch teilweise sehr unterschiedliche Fernsehangebote bezeichnet: IPTV gibt es zunächst als qualitätsgesicherte Übertragung von linearen Programmen nur an die Kunden eines Breitbandnetzes.*

Hier wird oft von einem „managed service“ oder von IPTV im „geschlossenen Netz“ gesprochen, auch wenn die Bezeichnung „im eigenen Netz des Netzbetreibers“ wohl präziser wäre. Es handelt sich sozusagen um „Kabelfernsehen im IP-Standard“. Dagegen firmiert IPTV im offenen Internet, also unabhängig von dem Betreiber des Anschlussnetzes, oft unter OTT („Over-The-Top“) oder einfach als „WebTV“. Beide Konstellationen sind sowohl über leitungsgebundene Netze als auch über Mobilfunknetze möglich. Unter „OTT“ werden neben linearen TV-Angeboten manchmal zudem auch Abrufangebote wie Video on Demand verstanden.

Diesen neuen Fernsehformen hat sich im September letzten Jahres die Europäische Kommission mit einem Verordnungsentwurf angenommen: „Verordnung mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen COM (2016) 594 final“.

Die Verordnung soll die grenzüberschreitende Online-Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtern. Dafür soll der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten angepasst werden. Für die Weiterverbreitung von Programmen durch Netz- und Plattformbetreiber ist Art. 3 Absatz 1 von zentraler Bedeutung: „Andere Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten als Rundfunkveranstalter dürfen ihre

Rechte zur Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung für die Weiterverbreitung nur über eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen.“

Die Zielsetzung der Verordnung und auch das Konzept der Bündelung des Rechteerwerbs über Verwertungsgesellschaften sind lobenswert. Die kollektive Wahrnehmung von Rechten an Fernsehprogrammen hat sich in der Satelliten-Kabel-Richtlinie (93/83/EWG) und in § 20b des deutschen Urheberrechtsgesetzes schon viele Jahre bewährt. Denn an Fernsehprogrammen sind so viele einzelne Rechteinhaber wie Produzenten, Autoren, Komponisten und Regisseure beteiligt, dass der vorherige Erwerb für die Netzbetreiber kaum praktikabel ist; sie wissen gar nicht, welche Rechteinhaber an einem Fernsehprogramm und den einzelnen Sendungen beteiligt sind. Diese Rechtezer splitterung bildet in der Praxis die größte Hürde für die Einführung neuer Fernsehformen. Das gilt für IPTV genau so wie für die zeitversetzte Verbreitung (Replay oder Catch-Up-TV).

Leider greift der Entwurf aber an entscheidenden Stellen zu kurz, um alle Probleme in der Praxis lösen zu können:

- (1) Der Verordnungsentwurf nimmt bei der Weiterverbreitung ausdrücklich das offene Internet, also OTT/WebTV aus. Das erscheint im Jahr 2017 und vor dem Hintergrund der „Digitalen Agenda“ der Europäischen Union erstaunlich und antiquiert.
- (2) Der Entwurf regelt ausdrücklich nur die grenzüberschreitende Verbreitung, also nur ausländische Sender und damit nur einen kleinen Teilbereich der relevanten Program-

me. Dadurch würde für ein und dasselbe TV-Produkt mit deutschen und ausländischen Programmen künftig parallel die Verordnung und § 20b des deutschen Urheberrechtsgesetzes gelten. Das ist wenig praktikabel.

(3) Der Entwurf erweckt den Eindruck, IPTV im geschlossenen leitungsgebundenen Netz („Kabelfernsehen im IP-Standard“) falle nicht unter die bereits genannte Satelliten- und Kabelrichtlinie. Das widerspricht dem gerade im europäischen Recht anerkannten Grundsatz der Technologie-neutralität und auch der weitgehend einhelligen Rechtsmeinung zu § 20 b des Urheberrechtsgesetzes in der deutschen Rechtspraxis. Aufgrund dieser Irritation wäre die Verordnung sogar ein Rückschritt.

Falls diese eklatanten Defizite des Verordnungsentwurfs in Brüssel nicht mehr beseitigt werden, wäre es wünschenswert, dass der deutsche Gesetzgeber seinerseits eine weitergehende und klare Rechtsgrundlage für neue digitale TV-Angebote schafft: § 20b des Urheberrechtsgesetzes sollte ausdrücklich auf alle Übertragungswege und technische Übertragungsstandards und zwar unabhängig von der Herkunft der Programme erstreckt werden. Unterstützt würde eine solche konsistente, technologieneutrale Regelung, wenn die Europäische Union den Verordnungsentwurf, falls es nicht zu den notwendigen inhaltlichen Änderungen kommt, in eine Richtlinie umwandelt. Und im nächsten Schritt sollte die kollektive Rechtswahrnehmung dann auch auf zeitversetzte Fernsehangebote ausgedehnt werden, denn hier liegt letztlich das größte Innovationspotenzial für „Online-TV“. ■